



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

09.0627.01

JSD/P090627
Basel, 22. April 2009

Regierungsratsbeschluss
vom 21. April 2009

Ausgabenbericht

betreffend

**Betriebskostenbeitrag des Kantons Basel-Stadt an die Stiftung
Frauenhaus beider Basel zum Schutz misshandelter Frauen
und Kinder für das Frauenhaus Basel für das Betriebsjahr 2009**

Inhaltsverzeichnis

1. Begehren	3
2. Ausgangslage	3
3. Subventionsbegehren des Frauenhauses	3
4. Beurteilung des Begehrens nach § 5 des Subventionsgesetzes	3
4.1 Nachweis eines öffentlichen Interesses des Kantons an der Erfüllung der Aufgabe.....	3
4.2 Sachgerechte Erfüllung der Aufgabe.....	4
4.3 Nachweis angemessener Eigenleistungen des Subventionsempfängers und der Nutzung ihrer Ertragsmöglichkeiten.....	4
4.4 Nachweis, dass die Aufgabe ohne die Subvention nicht oder nicht hinreichend erfüllt werden kann	4
5. Statistische Angaben	5
6. Finanzierung	5
7. Antrag	6

1. Begehren

Wir beantragen, der Stiftung Frauenhaus beider Basel zum Schutz misshandelter Frauen und Kinder (nachfolgend Stiftung Frauenhaus), für das Frauenhaus Basel einen Betriebskostenbeitrag von maximal CHF 413'000 für das Jahr 2009 zu bewilligen (Kostenstelle 307E033; Auftrag 307E03390833).

2. Ausgangslage

Seit Eröffnung des Frauenhauses im Jahre 1981 gewährt der Grosse Rat der Trägerstiftung Betriebskostenbeiträge. Der letztmals abgeschlossene Subventionsvertrag zwischen der Stiftung Frauenhaus, welche die Trägerin des Frauenhauses ist, und dem Kanton Basel-Stadt, ist Ende 2008 ausgelaufen.

3. Subventionsbegehren des Frauenhauses

Mit Schreiben vom 27. Dezember 2007 stellte die Stiftung Frauenhaus ein neues Subventionsgesuch. Für den Betrieb des Frauenhauses der kommenden vier Jahre wurde beim Kanton Basel-Stadt eine indexierte Subvention von jährlich CHF 613'000 beantragt (bisherige Subvention CHF 413'000). Für die beantragte Verlängerung wurde der weiterhin akute Bedarf an entsprechenden Zufluchtsorten für gewaltbetroffene Frauen und Kinder angeführt. Der Antrag auf Erhöhung der Subvention um CHF 200'000 wurde mit dem Erwerb einer neuen Liegenschaft der Stiftung Frauenhaus für den Betrieb Frauenhaus Basel begründet. Die Stiftung verpflichtete sich zudem, sowohl für die Renovations- und Umbauarbeiten als auch für die Neumöblierung und den Umzug aufzukommen. Letzterer erfolgte im November 2008. Die neue Liegenschaft bietet mehr Platz und entspricht nun dem Standard für eine stationäre Einrichtung für Menschen in Krisensituationen, insbesondere Mütter mit Kindern. Es stehen nun neun Einzel- und Familienzimmer sowie ein Notbettzimmer für zehn Mütter und sieben Kinder zur Verfügung. Das Platzangebot in der alten Liegenschaft beschränkte sich auf lediglich fünf Zimmer. Das Vorhandensein nur eines Badezimmers sorgte zusätzlich für Konfliktpotential aufgrund mangelnder Privatsphäre. Das neu bezogene Frauenhaus ist nun mit zwei Badezimmern ausgestattet. Dies hat jedoch zur Folge, dass sich die Mietkosten erhöhen. Mit dem Umzug in die neue Liegenschaft hat die Stiftung Frauenhaus zugleich einen Nachtdienst eingeführt, der eine deutliche und wichtige Verbesserung im Bereich Sicherheit für Frauen und Kinder darstellt. Dies führt wiederum zu Mehrkosten bei den Löhnen.

4. Beurteilung des Begehrens nach § 5 des Subventionsgesetzes

4.1 Nachweis eines öffentlichen Interesses des Kantons an der Erfüllung der Aufgabe (§ 5 Abs. 2 lit. a des Subventionsgesetzes)

Das öffentliche Interesse am Betrieb eines Frauenhauses ist unbestritten. Das Frauenhaus bildet als Zufluchtsstätte für gewaltbetroffene Frauen einen Eckpfeiler des von der Bundesverfassung garantierten Opferschutzes. Die Weiterführung des Subventionsverhältnisses mit der Stiftung Frauenhaus für den Betrieb des Basler Frauenhauses steht deshalb ausser Frage.

4.2 Sachgerechte Erfüllung der Aufgabe
(§ 5 Abs. 2 lit. b des Subventionsgesetzes)

Die Betreiberinnen des Basler Frauenhauses erfüllen ihre Aufgabe sachgerecht und effizient. Die Beratung und Begleitung wird durch mehrere Mitarbeiterinnen mit qualifizierter Ausbildung garantiert. Die Qualitätssicherung der Arbeit wird durch die Betriebsleitung und den Stiftungsrat sichergestellt. Je eine staatliche Delegierte aus den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft vertreten in den Entscheidungsgremien die Interessen der Subventionsgeber.

Die staatlichen Subventionen werden an die Stiftung Frauenhaus ausgerichtet, welche ihrerseits dem Frauenhaus die notwendigen Betriebsmittel zur Verfügung stellt. Die Stiftung ist auch die Eigentümerin der Liegenschaft, in der sich das Frauenhaus befindet.

Wie unter Ziffer 3 dargelegt, hat die Stiftung eine neue Liegenschaft gekauft, die den Frauen und Kindern mehr Platz, Komfort und mit einem Nachtdienst auch mehr Sicherheit bieten kann. Der Umzug in die neue Liegenschaft ist im November 2008 erfolgt.

4.3 Nachweis angemessener Eigenleistungen des Subventionsempfängers und der Nutzung ihrer Ertragsmöglichkeiten
(§ 5 Abs. 2 lit. c des Subventionsgesetzes)

Die Einnahmen des Frauenhauses stammen aus den Taggeldern der Benützerinnen oder – falls diese nicht über die nötigen finanziellen Mittel verfügen – von der kantonalen Opfer- und Sozialhilfe. Zusätzlich werden im Durchschnitt jährlich Spendemittel von rund CHF 300'000 generiert. Für den Restbetrag kommen die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft auf (siehe Ziffer 6.).

4.4 Nachweis, dass die Aufgabe ohne die Subvention nicht oder nicht hinreichend erfüllt werden kann
(§ 5 Abs. 2 lit. d des Subventionsgesetzes)

Neben der Beteiligung des Kantons Basel-Landschaft, den Spenden- und den Kostgeldeinnahmen ist weiterhin eine finanzielle Unterstützung durch den Kanton Basel-Stadt erforderlich, um den Betrieb sicherzustellen (vgl. dazu Ziffer 5. Finanzierung).

5. Statistische Angaben

Die Fallstatistik 2007 präsentiert sich folgendermassen:

Herkunft der Frauen und Kinder

	Frauen	Kinder	Total	Anteil	2006		2005		2004	
Basel-Stadt	21	14	35	41%	52	53%	65	47%	49	56%
Basel-Land	18	13	31	36%	29	30%	58	42%	25	29%
Restl. CH	10	10	20	23%	17	17%	16	10%	13	14%
Ausland	0	0	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%

Aufenthaltstage nach Herkunft

	Frauen	Kinder	Total	Anteil	2006		2005		2004	
Basel-Stadt	623	470	1093	42%	1835	57%	1289	34%	1758	61%
Basel-Land	687	543	1230	47%	911	28%	2254	60%	854	30%
Restl. CH	181	119	300	11%	490	14%	195	6%	255	9%
Ausland	0	0	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
Total	1'491	1'132	2'623	100%	3236	100%	3740	100%	2867	100%

Diese Zahlen entsprechen abgesehen von den üblichen Schwankungen den Statistiken der Vorjahre.

6. Finanzierung und Dauer des Vertrages

Das Budget 2009 der Stiftung Frauenhaus beider Basel präsentiert sich zusammengefasst wie folgt:

Nettoaufwand Betrieb Frauenhaus (interne Miete eliminiert, 999'704.80 – 147'552)	CHF	852'153
Verwaltungsaufwand Stiftung	CHF	8'000
Finanz- und Liegenschaftserfolg Stiftung	CHF	<u>274'962</u>
Total Nettoaufwand Stiftung	CHF	1'135'115
Spendenertrag	CHF	300'000
Kantonsbeitrag Basel-Stadt	CHF	413'000
Kantonsbeitrag Basel-Landschaft	CHF	<u>300'000</u>
Abnahme Eigenkapital	CHF	122'115

Im Rahmen der weiteren Subventionsverhandlungen wird eine Lösung dahingehend angestrebt, dass die Leistungen der beiden Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt an das Frauenhaus, gemessen an den Aufenthaltstagen der jeweiligen Kantonseinswohnerinnen, im gleichen Verhältnis erfolgen. Da im Kanton Basel-Landschaft hierfür zunächst eine Anpassung des Frauenhausgesetzes erforderlich und der Subventionsvertrag Ende 2008 ausgelaufen ist, soll im Sinne einer Übergangslösung der Vertrag rückwirkend per 1. Januar 2009 um ein Jahr verlängert werden.

Da die Klientinnen des Frauenhauses häufig Opfer einer Straftat und zudem meist mittellos sind, hat der Kanton gemäss eidgenössischem Opferhilfegesetz in der Regel auch die Tagelder zu übernehmen, welche die Klientinnen dem Frauenhaus entrichten müssen (pro Tag CHF 44 [Frau] bzw. CHF 19 [Kind]). Dies entspricht einem Betrag von rund CHF 70'000, welcher vom Kanton Basel-Stadt zusätzlich entrichtet wird. Diese von Gesetzes wegen zu übernehmende Zahlung bildet keinen Bestandteil des Subventionsvertrags.

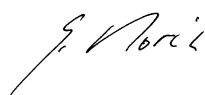
Da die Stiftung per Ende 2007 über Eigenkapital in der Höhe von CHF 484'542 verfügte (Eigenkapital 2008: noch nicht verfügbar), ist eine Aufstockung des Betriebsbeitrags für das Betriebsjahr 2009 weder in dem von der Subventionsnehmerin beantragten Umfang (CHF 200'000) noch anderweitig notwendig. Der für die Jahre 2010 bis 2012 beantragte Mehrbetrag der Gesuchstellerin wird erst nach Bereinigung der bisher von den beiden Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft unterschiedlich praktizierten Abgeltungsprinzipien zu prüfen sein.

7. Antrag

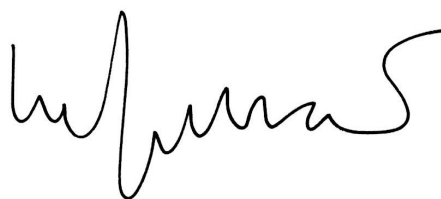
Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ausgabenbericht gemäss § 55 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 16. April 1997 überprüft.

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat, dem nachstehenden Entwurf für einen Grossratsbeschluss betreffend Bewilligung eines Staatsbeitrages von CHF 413'000 an die Betriebskosten des Frauenhauses Basel für das Jahr 2009 zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Marco Greiner
Vizestaatschreiber

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

